sign-me
Signiert von LISA BENZ
am 22.04.2026

Stadt Langenau

Benutzungsordnung für den Basketballplatz „Außensportanlage Jahnplatz“

Die Stadt Langenau betreibt in der Außensportanlage der Verbandsschule einen Basketballplatz. Unter Bezugnahme auf Paragraph (§) 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für diesen Basketballplatz folgende Benutzungsordnung erlassen, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.09.2024:

§ 1 Nutzung des Platzes

(1) Der Basketballplatz wird der Allgemeinheit für Basketballspiele zur Verfügung gestellt.

(2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu benutzen. Insbesondere ist nicht zulässig:

1. Alkohol zu verzehren und zu rauchen,
2. Glasbehälter auf dem Platz zu nutzen,
3. Abfälle oder andere Gegenstände auf der Fläche abzulagern,
4. den Platz mit Fahrzeugen zu befahren,
5. laute Musik abzuspielen,
6. sich an die Basketballkörbe zu hängen.

§ 2 Nutzungszeiten

(1) Der Basketballplatz darf in der Zeit von Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr genutzt werden. Außerhalb der Zeit ist die öffentliche Benutzung des Platzes untersagt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Die Stadt Langenau kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Paragraphen (§§) 1,2 und 3 zulassen.

Stadt Langenau

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 2, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 den Basketballplatz für andere Zwecke als für Basketballspiele benutzt,
2. entgegen §1 Absatz 2, Ziffer 1 auf dem Platz Alkohol verzehrt oder raucht,
3. entgegen § 1 Absatz 2, Ziffer 2 auf dem Platz Glasbehälter benutzt,
4. entgegen § 1 Absatz 2, Ziffer 3 Abfälle oder andere Gegenstände auf dem Platz ablagert,
5. entgegen § 1 Absatz 2, Ziffer 4 den Platz mit Fahrzeugen befährt,
6. entgegen § 1 Absatz 2, Ziffer 5 auf dem Platz laute Musik abspielt,
7. entgegen § 1 Absatz 2, Ziffer 6 an die Basketballkörbe hängt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 den Platz außerhalb der dort vorgeschriebenen Zeiten benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5 In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Langenau, den 23.06.2023

Daniel Salemi
Bürgermeister

Stadt Langenau

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung. Die Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt am 22.04.2026